

Corona-Pandemie

Hygiene- und Schutzhinweise für die Musikschule Wunstorf

Die Hygiene- und Schutzhinweise gelten, solange die Pandemie-Situation besteht. Die Gesundheit der Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Musikschule Wunstorf steht für uns an erster Stelle. Das Beachten unserer Hygiene- und Schutzhinweise reduziert die Infektionsgefahr maßgeblich. Darüber hinaus sind alle dazu angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde zu beachten.

Wichtigste Maßnahmen:

1. Zutritt:

- Keinen Zutritt haben Personen, die Symptome einer Infektion aufweisen.
- Der Aufenthalt in der Musikschule ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Die Musikschule darf nur von ihren Mitarbeitern und Schülern betreten werden.
- Es gilt ab sofort die sogenannte **3G-Regel**. Sie besagt, dass der Zutritt zu der Musikschule, wenn entweder die **Warnstufe 1** oder aber eine mindestens fünftägige durchgängige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 50 Neuinfizierten pro 100.000 in den letzten sieben Tagen festgestellt worden ist und eine entsprechende Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der Kommune ausgesprochen wurde, nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden negativen Testung möglich ist
 - Die Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die 3G-Regel bei ihren Schülerinnen und Schülern zu überprüfen
 - Von der Testpflicht befreit sind alle Personen, die entweder geimpft oder genesen oder von den im Rahmen der 3G-Regelungen vorgeschriebenen Testungen ausgenommen sind.
 - Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (siehe § 16 Absatz 3).
 - Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
 - Die negative Testung muss von dem Schüler/ Besucher offiziell mit einem Zertifikat einer anerkannten Teststelle (Testzentrum, etc.) belegt werden.

Warnstufe 2:

- siehe 1. Zutritt
- siehe 4. 2G-Regelung
- Bei einer Personengruppe ab 15 Personen gilt die 2G Plus Regelung: Schüler*innen der Musikschule über 18 Jahren müssen dann neben dem 2G Nachweis auch ein

Zertifikat (einer anerkannten Teststelle) über einen tagesaktuellen Coronatest oder den Nachweis über eine Boosterimpfung zu Beginn des Unterrichtes vorlegen.

Warnstufe 3:

- siehe 1. Zutritt
- siehe 4. 2G-Regelung
- Bei einer Personengruppe ab 10 Personen gilt die 2G Plus Regelung: Schüler*innen der Musikschule über 18 Jahren müssen dann neben dem 2G Nachweis auch ein Zertifikat (einer anerkannten Teststelle) über einen tagesaktuellen Coronatest oder den Nachweis über eine Boosterimpfung zu Beginn des Unterrichtes vorlegen.

Es gelten die jeweils strengeren Regeln der zurzeit gültigen Warnstufe

2. Hygiene:

• Gründliche Händehygiene:

30 sec. Händewaschen mit Seife, z.B. vor Beginn des Unterrichtes, nach dem Betreten des Musikschulgebäudes, nach Husten oder Niesen, etc.

- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen.
- Jede Person hat in der Musikschule grundsätzlich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.
 - Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB gilt ausnahmsweise nicht, wenn die musikalische Aktivität das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt. Diese Ausnahmeregelung betrifft das **Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung.**
- Bläser müssen ihr Wasser aus dem Instrument in ein selbst mitgebrachtes Gefäß (z.B. Brotdose) tropfen lassen. Dieses Gefäß wird nach der Stunde verschlossen mit nach Hause genommen, um dort gereinigt zu werden.

3. Distanzregeln:

- Der mind. Abstand (1,5 m) zwischen Personen muss eingehalten werden.
- Nur die Lehrkraft und der Schüler darf sich in dem Unterrichtsraum befinden
- Vermeidung von Gruppenbildung.
- Jeglicher Körperkontakt muss vermieden werden (z.B. bei der Verbesserung der Haltung, etc.)
- Alternative (Online-)Unterrichtsangebote können von Schülern (und ihren Familien) und Lehrkräften, nach Rücksprache mit der Musikschulleitung, aufrechterhalten werden.

4. 2G-Regelung:

Die folgende 2G-Regelung ist als Zusatzmodul zu betrachten und soll bei Bedarf die „Normalität“ im Ensembleunterricht wieder herstellen. Sie ist nicht verpflichtend!

Die Lehrkraft entscheidet gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern, ob und in welchem Umfang die 2G-Regelung durchgeführt wird.

Die 2G-Regelung lässt weitere Lockerungen für unseren Unterricht zu.

Wenn in einer Unterrichtssituation (<25 Teilnehmer) die Kriterien der 2G-Regel erfüllt sind, dann darf/kann das Abstandgebot und das Maskengebot (bei Unterschreitung des min. Abstandes) entfallen.

Die jeweilige Lehrkraft muss sicherstellen, dass die Kriterien für die 2G-Regelung erfüllt sind. Die 2G-Regeln beziehen sich auf **alle Teilnehmer*innen** im Raum. Falls die erforderlichen Kriterien nicht erfüllt sein sollten, gilt weiterhin die 3G-Regelung, wie sie bisher in unserem Konzept beschrieben ist.

Die 2G-Kriterien lauten:

- Geimpft (vollständiger Impfschutz, Kontrolle durch Impfnachweis)
- Genesen (Kontrolle durch Genesenen-Nachweis)
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre
- Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (Kontrolle durch PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest)
-

Eine dieser Kriterien muss bei jedem Teilnehmer erfüllt sein, damit der Unterricht in der 2G-Regelung stattfinden kann.